



Sitzung vom:

17.04.2000

Sitzung Nr.:

00-08

Mitteilung:

27. APR. 2000

Gemeindevorstand Conters

Traktandum:

II B 14 a 5

08-02. Quartierplan Muttarella - Erlass

Mit Beschluss vom 21. Februar 2000, Protokoll Nr. 04-02, hat der Gemeindevorstand die Quartierplanung gemäss Art. 95 des Gemeindebaugesetzes z.Hd. der öffentlichen Auflage verabschiedet (25.2.00-25.3.00). Gegen den Quartierplan hat [REDACTED] [REDACTED] einerseits und [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], andererseits, fristgerecht Einsprache erhoben.

Der Gemeindevorstand zieht in Erwägung:

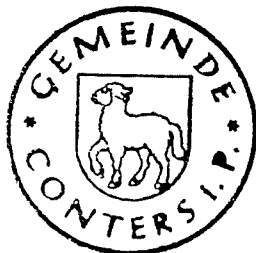
1. Einsprache [REDACTED] und [REDACTED]
 - 1.1. Die Einsprache [REDACTED] und [REDACTED] wird mit gütlicher Vereinbarung vom 17. April 2000 bereinigt und zurückgezogen.
2. Einsprache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], RA'in
 - 2.1. Formelles
Frau [REDACTED] geht die Parteifähigkeit ab. Die beigebrachte Vollmacht ist lediglich von [REDACTED] unterzeichnet. Die Unterschrift der Miterben [REDACTED] wäre ebenfalls erforderlich. Auf den Antrag auf Änderung des Planungssperimeters kann nicht eingetreten werden, weil der QP-Perimeter längst rechtskräftig ist und der Perimeter für die Strassenfinanzierung direkt beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden muss.
 - 2.2. Materielles
Die Linienführung der Strasse entspricht dem seit dem 18. Februar 1997 / 1. Dezember 1998 gültigen und grundeigentümerverbindlichen Generellen

Erschliessungsplan. Die nachbarrechtlichen Interessen der Parzelle 473 der EG [REDACTED] sind in der hängigen Einsprachebehandlung zum Baubewilligungsverfahren zu regeln.

3. Der Quartierplan Muttarella bleibt gegenüber den Auflageakten unverändert, so dass über den Erlass des Quartierplanes entschieden werden kann.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. Die Vereinbarung mit den Einsprechern [REDACTED] sowie dem mitbetroffenen Nachbarn [REDACTED] wird gutgeheissen.
2. Sämtliche Anträge der Einsprache [REDACTED] werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Projektdetails zur Erschliessungsstrasse Oberdorf sind in der baupolizeilichen Bewilligung zu regeln.
3. Der Erläuterungsbericht, dat. 21. Februar 2000, wird zur Kenntnis genommen.
4. Gestützt auf Art. 96 des Gemeindebaugesetzes wird der Quartierplan Muttarella erlassen und damit die nachfolgenden Unterlagen gemäss öffentlicher Auflage vom 25. Februar bis 25. März 2000 genehmigt:
 - a) Quartierplanvorschriften, Stand 21. Februar 2000
 - b) Bestandesplan 1:500
 - c) Neuzuteilungsplan 1:500
 - d) Erschliessungsplan 1:500
 - e) Gestaltungsplan 1:500
 - f) Richtplan 1:500
5. Gegen den Erlass des Quartierplanes kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - alle betroffenen Grundeigentümer und Einsprecher (per EINSCHREIBEN)
 - Stauffer & Studach AG, Herr O. Menghini, Alexanderstr. 38, 7000 Chur
 - intern



GEMEINDEVORSTAND CONTERS I. P.
Der Präsident:

Der Aktuar:

[Handwritten signature of the President]
[Handwritten signature of the Auditor]